

THÜR. LANDTAG POST
11.03.2021 14:47

6549/21



vorab per E-Mail

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

(mündliche
Anhörung)

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

**Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren zum
Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mittel-
deutschen Rundfunk (MDR) Gesetzentwurf der Staatsregie-
rung – Drucksache 7/2555**

Leipzig, 11.03.2021

Seite 1/8

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, in diesem Verfahren zu dem Thüringer Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk Stellung nehmen zu dürfen. Meine Ausführungen ergänzen dabei die Stellungnahme des Direktors des Landesfunkhauses Thüringen, wie umgekehrt seinige Ausführungen, die Meinige ergänzen.

km

G:\Direktionsbüro\DB MP\DB-
MP16-Staatsverträge\Thüringer
Gesetz zum MDR-StV, Anhörung
Thüringer Landtag u. Stellung-
nahme des MDR

Ich erlaube mir, meine Stellungnahme wie folgt zu gliedern:

Zunächst lege ich Ihnen dar, was ich im Sächsischen Landtag in der Anhörung zum Gesetzentwurf der dortigen Staatsregierung, DR 7/5118 „Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)“ am 18. Januar 2021 vorgetragen habe.

Sodann möchte auf Fragen eingehen, die Sie mit Anlage 3 zu Ihrem Schreiben vom 05. Februar 2021 übersandt haben.

Bereits in der Präambel zum neuen MDR-Staatsvertrag wird deutlich, dass hier ein klares Bekenntnis der drei staatsvertragsschließenden Parteien zu ihrem Mitteldeutschen Rundfunk als Dreiländeranstalt nach nunmehr 30 Jahren erneuert wird.

Die Staatsvertragsparteien bekennen sich eindeutig zur Dreiländeranstalt als starke, gebündelte publizistische Kraft in Deutschland, für Mitteldeutschland und aus Mitteldeutschland in

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die
Intendantin. Der MDR kann auch durch
von der Intendantin Bevollmächtigte
vertreten werden. Auskünfte über den
Kreis der Bevollmächtigten und den
Umfang der Vollmachten erteilt der
Juristische Direktor des MDR.

die ARD hinein. Damit ist bereits die Präambel ein klares Signal. Sie macht deutlich, dass es die gemeinsame Zielsetzung der Staatsvertragsparteien ist, die Erfolgsgeschichte des Mitteldeutschen Rundfunks als leistungsstarke und wirtschaftliche Dreiländeranstalt in der digitalen Welt fortzuschreiben.

Die Gestaltung des Auftrags des Mitteldeutschen Rundfunks in der digitalen Welt ermöglicht es dem MDR, seine in den vergangenen Jahren erreichte Führungsrolle innerhalb der ARD zu behaupten und die trimediale Entwicklung des Medienhauses konsequent fortzusetzen. Die staatsvertragsschließenden Parteien stehen damit in der Kontinuität der Gründer des MDR und sichern die hohe Leistungskraft der Dreiländeranstalt auch in der Zukunft.

Dieser Kernansatz durchzieht den Staatsvertrag und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Mit der reformierten Zusammensetzung von Rundfunkrat und Verwaltungsrat ist es gelungen, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom März 2014 klar und sicher umzusetzen. Damit sind die Aufsichtsgremien des Mitteldeutschen Rundfunks in voller Entsprechung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und zugleich in der Abbildung veränderter gesellschaftlicher Realitäten in die Lage versetzt, ihrer Kontrollfunktion konsequent gerecht zu werden.

Die strukturelle Weichenstellung, die die Gründer des Mitteldeutschen Rundfunks seinerzeit vorgenommen haben, wird beibehalten.

Die zentralen Aufgaben werden weiterhin am Sitz des MDR in Leipzig und in Halle wahrgenommen.

Einer daraus entstandenen strukturellen Unwucht hat der MDR in Umsetzung der Vorschrift des § 29 Abs. 5 des geltenden Staatsvertrages in Vollzug der dortigen Hinwirkungspflicht kontinuierlich wahrgenommen. So wurde bereits frühzeitig der Kinderkanal als Gemeinschaftseinrichtung und als Programmbereich des Mitteldeutschen Rundfunks in Erfurt angesiedelt.

In der jüngsten Vergangenheit wurde die Zuständigkeit für das Archivwesen des Mitteldeutschen Rundfunks ebenso in Erfurt beim Landesfunkhaus angesiedelt wie die Zuständigkeit für Medienkompetenzfragen und Medienkompetenzentwicklung.

Darüber hinaus wurde die neue, konsolidierte Struktur des Beteiligungsmanagements mit der Zusammenführung von Drefa und MDR Werbung zur MDR Media in Erfurt vollendet. Damit wurde eine deutlich hohe, zweistellig Zahl an Arbeitsplätzen nach Erfurt verlagert.

+ IDA mit ZDF und Stärkung Thüringen als digitaler Standort für Produktion Thüringen + Kindermedieninhalte

Da die Länder in der Begründung zu diesem Staatsvertrag ausführen, dass sie im Lichte des Art. 5 des GG und der damit manifestierten Medienfreiheit als einem obersten Prinzip der Gesamtrechtsordnung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den drei Ländern zukunftsgerecht und ausgewogen neu regeln wollen, gilt es für den MDR als Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit sehr genau zu betrachten, ob dies gelungen ist. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014 hat ja in Ansehung des ZDF-

Staatsvertrages den Schutz der Rundfunkfreiheit vor staatlichen Eingriffen zum zentralen Gegenstand gehabt.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 in ihrer neuen Fassung. Die Vorschrift resultiert in ihrer aktuellen Gestalt aus der Tatsache, dass die drei staatsvertragsschließenden Regierungen sich nicht auf eine veränderte, regionale Verteilung von Ressourcen des MDR im Staatsvertrag einigen konnten. Deswegen hat die Vorschrift in ihrem ersten Teil ihren ursprünglichen Charakter behalten. Sie zementiert damit die Dislokation von MDR-Ressourcen im Sendegebiet, also in Leipzig, in Halle und mit den Landesfunkhäusern in den drei Ländern.

In ihrem zweiten Teil integriert die Vorschrift die ursprüngliche Formulierung aus § 29 Abs. 5 und ergänzt die Hinwirkungspflicht der Intendantin, auf eine bestimmte Art der Ressourcenverteilung durch eine Berichtspflicht gegenüber den Gremien und die Möglichkeit der Gremien zu dieser Ressourcenverteilung ihrerseits Empfehlungen zu geben.

Einfach gesagt verlagert also diese Vorschrift einen bestehen gebliebenen Dissens zwischen den staatsvertragsschließenden Parteien über die Verteilung von MDR-Ressourcen auf eine Hinwirkungspflicht bei der Intendantin genau das, worauf sich die staatsvertragsschließenden Parteien eben nicht einigen konnten, nun durch die Intendantin vollziehen und durch die Gremien zu kontrollieren und ergänzen zu lassen.

Gleichzeitig wird aber deutlich gemacht, dass es gar keine Ressourcen zu verteilen gibt, denn die sind ja bereits durch den ersten Teil der Vorschrift an den derzeitigen Standorten fest zementiert.

Die Vorschrift geht dabei fälschlicherweise von der Auffassung aus, dass es bei den Einnahmen des MDR aus dem Rundfunkbeitrag Anteile gäbe, die den Ländern zustünden und an diese zu verteilen seien. Der Rundfunkbeitrag aber ist ausschließlich und allein für die Erfüllung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – nicht nur des MDR, sondern auch von ZDF, Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten – erhoben. Der Beitrag steht also allein der programmlichen Auftragserfüllung zur Verfügung. Nur hierfür wird er erhoben und ist er gesetzlich festgelegt. Er steht nicht den Ländern zu. Genau dies aber suggeriert fälschlicherweise die Vorschrift und etabliert dann einen mechanischen Ressourcenverteilungsmechanismus. D. h. die Vorschrift sagt, die Einnahmen stehen anteilig den Ländern zu in dem Verhältnis, wie sie in den jeweiligen Ländern erhoben werden und die Intendantin wird verpflichtet, eine Verteilung der so erhobenen Mittel entsprechend den Erhebungsanteilen wiederum in die Länder vorzunehmen.

Dies entspricht aber keinesfalls dem Zweck des Rundfunkbeitrages. Mit dem Rundfunkbeitrag werden Angebote erstellt und Angebote verbreitet. Diese Angebote kommen den Zuschauern, Zuhörern und Nutzern von Fernsehprogrammen, Hörfunkprogrammen und Telemedienangeboten im MDR-Sendegebiet und in der ARD sowie im ZDF und im Deutschlandradio zugute.

Der Einsatz der Beitragsmittel für die Erstellung und Verbreitung von Angeboten unterliegt aber originär der programmlichen Entscheidung des Mitteldeutschen Rundfunks. Dies ist der Kern seiner Programmhoheit und seiner Rundfunkfreiheit. Er – der Mitteldeutsche Rundfunk – entscheidet über die Herstellung und Verbreitung von Angeboten.

Die Vorschrift aber verlangt etwas völlig anderes. Sie verlangt von der Intendantin die Mittel rein mechanisch zu verteilen und den Ländern zufließen zu lassen. So und nicht anders ist auch die Begründung zu § 2 Abs. 2 zu verstehen, wenn sie ausführt:

„Durch die Einfügung dieser Vorgabe im Kontext der regionalen Gliederung soll dieser Hinwirkungspflicht eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Satz 5 verpflichtet den Intendanten bzw. die Intendantin zur Erfüllung der Hinwirkungspflicht nach Satz 4, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Satz 6 eröffnet dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, wie die Hinwirkungspflicht noch besser erfüllt werden kann.“

Ergänzt wird diese eindeutige Intention des Staatsvertragsgebers durch die Protokollerklärung des Freistaates Thüringen, die in ihrer Ziff. 2 sagt:

„Der Freistaat Thüringen stellt fest, dass die Festlegungen in § 2 noch keine Gewähr dafür bieten, dass künftig eine ländergerechte Verteilung der Ressourcen erfolgen wird. Folglich werden die Berichte gem. § 2 Abs. 2 des MDR-Staatsvertrages und die daraus seitens der Geschäftsführung veranlassten Maßnahmen in diesem Sinne durch die Thüringer Landesregierung zu bewerten sein. In möglicher Folge behält sich deshalb die Thüringer Landesregierung eine Kündigung des Staatsvertrages vor.“

Hier wird in ganz besonderer Weise deutlich, dass es ausschließlich um eine mechanische Ressourcenverteilung gehen soll. Diese soll nach Vorstellung der Thüringer Landesregierung dann von der staatlichen Seite, nämlich der Thüringer Landesregierung, bewertet werden. Als Drohmittel wird dann bereits jetzt mit der Kündigung des Staatsvertrages gedroht.

Die Vorschrift hat mithin allein strukturpolitische Zielsetzungen. Der Rundfunkbeitrag aber hat dagegen allein die Zielsetzung, programmliche Vorgaben und Entscheidungen umzusetzen. Die Vorschrift widerspricht also in ihrer Zielsetzung eindeutig der Zweckbindung der Verwendung der Beitragsmittel.

Die von der Rundfunkfreiheit gewährleisteten Rechte des MDR und insbesondere dessen Programmautonomie sowie die Staatsferne werden durch diese Vorschrift nicht berücksichtigt.

Bei der eindeutigen Festlegung des staatsvertraglichen Gestaltungswillens in dieser Vorschrift, in ihrer systematischen Verortung, ihrer Begründung und insbesondere der Protokollerklärung Thüringens ist eine andere Auslegung der Vorschrift nicht mehr möglich.

Das bedeutet, dass die Vorschrift des § 2 Abs. 2 in ihrer Neufassung mit der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit des MDR nicht vereinbar ist und deshalb verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen muss.

Wir haben den angesehenen Rundfunkrechtler, Prof. Dr. Dieter Dörr, gebeten, sich diese Regelung des § 2 Abs. 2 einmal genauer anzuschauen. Er kommt dabei zu eindeutigen Ergebnissen.

Im Zusammenhang damit ist eine Vorschrift mit besonderem Augenmerk zu betrachten, die die gerade durch die Zusammensetzung der Gremien erfolgte Nachjustierung der Staatsferne des Rundfunks zu gefährden droht.

Es geht dabei um die neu eingefügte Vorschrift des § 25 Abs. 6, nach der die Regierungen der Länder berechtigt sind, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Rechtsaufsicht zu entsenden. Diese Vertreter sind jederzeit zu hören.

Diese Vorschrift bedeutet nichts weiter, als dass der Staat – also alle drei Länder – nunmehr unmittelbar in allen Beratungen des Aufsichtsgremiums Verwaltungsrat immer anwesend und auch mit ihren Auffassungen als Rechtsaufsicht zu hören sind. So tagt also das Gremium stets unter unmittelbarer Einwirkung staatlicher Aufsicht. Dies gilt für die Beratungen ebenso wie für die Beschlussfassungen.

Hier wird das Kernprinzip der Rechtsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die stets eine subsidiäre Aufsicht ist und nur dann eingreifen darf, wenn die originär zuständigen Aufsichtsorgane Rundfunkrat und Verwaltungsrat versagen, unterhöhlt und durch eine permanente rechtsaufsichtliche Kontrolle des Aufsichtsorgans Verwaltungsrat überwölbt.

Die Anwesenheit staatlicher Aufsicht bei Beratungen und Beschlussfassungen wird diese Beratungen und Beschlussfassungen verändern und sie wird dem Staat ggf. unmittelbar und direkt Einfluss auf das Handeln des Aufsichtsorgans geben.

War dies schon seit Beginn als Regelung für die Beratung des Rundfunkrates höchst problematisch, erfolgt nun mit dieser Vorschrift eine vollständige, unmittelbare staatliche Kontrolle des Handelns beider Aufsichtsorgane. Dies ist mit den Grundprinzipien der subsidiären Rechtsaufsicht, die Staatsferne des Rundfunks gewährleisten soll, nicht mehr vereinbar.

Die Zusammensetzung der Organe wird zwar im Lichte der Verfassungsrechtsprechung korrigiert, die unmittelbare staatliche Aufsicht über das Handeln der Organe jedoch vollständig sichergestellt.

Hierin liegt also tendenziell eine Gefährdung der Rundfunkfreiheit.

Zu Fragen Ihres Fragenkatalogs zur Anhörung zur Drucksache 7/2555 (Anlage 3 Ihres Schreibens vom 05.02.2021) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1

Wie bewerten Sie die im novellierten Staatsvertrag vorgenommene Neugestaltung des Sender-Funktionsauftrages? Wird diese Neugestaltung den Herausforderungen, vor denen der MDR künftig steht gerecht?

Die Gestaltung des Auftrages des MDR in der digitalen Welt ermöglicht es dem Mitteldeutschen Rundfunk, seine in den vergangenen Jahren erreichte Führungsrolle innerhalb der ARD zu behaupten und die trimediale Entwicklung des Medienhauses konsequent fortzusetzen.

Gleichwohl beschränkt sich der den Auftrag beschreibende Teil des Staatsvertrages im Kern auf die Übernahme des ohnehin mit dem Medienstaatsvertrag bereits geregelten Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
Vernetzung ok.

Weiterführende bzw. über die Festlegungen des Medienstaatsvertrags hinausweisende Weichenstellungen enthält der vorliegende Staatsvertrag nicht.
Beispielsweise Flexibilisierungsüberlegungen, die der Dynamik der Vereinbarungen des Mediennutzung als solches entsprechen.

Frage 2

Schafft der novellierte Staatsvertrag die Voraussetzungen für eine Beendigung der Ungleichbehandlung der MDR-Standorte Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und wird dieser dazu führen, dass künftig die Ressourcen in den Bereichen Investitionen und Personal, Strukturen und Produktionseffekte entsprechend den Länderanteilen an den Einnahmen des MDR unter den MDR-Standorten mittelfristig gerechter aufgeteilt werden? Falls ja, wie soll dies auf der Grundlage des novellierten Staatsvertrages erfolgen?

Der Staatsvertrag regelt gerade nicht die Verteilung der Ressourcen des MDR auf die Standorte Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen neu. Vielmehr zementiert § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 MDR-StV die bisherige Aufteilung der Erledigung der gemeinsamen und überregionalen Aufgaben des MDR am Sitz in Leipzig und in Halle.

Zugleich fordert aber § 2 Abs. 2 MDR-StV die Intendantin auf, den Ländern die Ihnen angeblich zustehenden Anteile an den Einnahmen des MDR quasi paritethisch zukommen zu lassen. Diese Aufgabe kann jedoch durch die vorgenannten bestätigenden Festlegungen der bisherigen Strukturen gar nicht in der erwarteten Weise erfolgen.

Damit ist die Vorschrift des § 2 Abs. 2 MDR-StV auch ungeeignet, ihrem aus der Begründung resultierenden Regelungsziel entsprechen zu können.

Frage 3

Mit welchen konkreten Maßnahmen und Initiativen sollen Verwaltungs- und Rundfunkrat auf die MDR-Intendanz einwirken, um das in § 2 festgelegte mittelfristige Ziel umzusetzen, dass auch Thüringen sein Anteil an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommt?

Hierzu trifft der Staatsvertrag keine konkreten Festlegungen, außer, dass er postuliert, dass die Gremien „Maßnahmen zur Umsetzung empfehlen“ können. Auch die Gremien sind allerdings an die Vorgaben des Gesetzes gebunden.

Frage 15

Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die von der Thüringer Staatskanzlei eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrages?

Der MDR war am 26.11.2020 gebeten worden, bis zum 10.12.20 zur seinerzeitigen Entwurfsfassung des MDR-StV Stellung zu nehmen. Dies ist erfolgt. Der Entwurfsfassung waren weder die endgültige Fassung des MDR-StV noch deren Begründungstext, noch die Protokollerklärungen Thüringens und Sachsen-Anhalts beigefügt. Die vorliegende Fassung des MDR-StV erhielt der MDR mit Mail vom 14. Januar 2021 inklusive Begründungstext und Protokollerklärungen vom Ausschussdienst des Sächsischen Landtages zur Vorbereitung auf die Anhörung am 18. Januar 2021, übersandt.

Frage 21

Inwiefern haben die staatsvertragsschließenden Länder Anspruch auf einen Einsatz der von Haushalten und Betriebsstätten im jeweiligen Land aufgebracht und zum Zwecke des Rundfunks verwendbaren Mittel?

Die Staatsvertrag schließenden Länder haben keinen Anspruch auf einen Einsatz der von Haushalten und Betriebsstätten im jeweiligen Land aufgebracht und zum Zwecke des Rundfunks verwendbaren Mittel.

Die Rundfunkbeitragsmittel sind ausschließlich für ihren Erhebungszweck – nämlich die Erstellung und Verbreitung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - vorgesehen. Sie stehen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk – im Sendegebiet des Mitteldeutschen Rundfunks, dem MDR, anteilig dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie gemäß dem gesetzlichen Anteil den Landesmedienanstalten der MDR-Staatsvertragsländer zu. Dort sind sie ausschließlich nach ihren gesetzlichen Zwecken zu verwenden.

Einen „Anteil der Länder“, wie dies § 2 Abs. 2 des Staatsvertragstextes fälschlich suggeriert, gibt es nicht. Insoweit kann auch kein Anspruch auf solche Anteile bestehen.

Frage 22

Welche Implikationen bringt eine auf wirtschaftliche Effekte ausgerichtete Betrachtungsweise der Verwendung von Rundfunkbeitragsmitteln mit Blick auf europa-/beihilferechtliche Fragen mit sich?

Ergebnis des seinerzeitigen Beihilfekompromisses der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Union war es, den Rundfunkbeitrag als europarechtskonforme sogenannte „Altbeihilfe“ zu qualifizieren. Dies konnte unter anderem nur deshalb gelingen, weil Rundfunkbeitragsmittel ausschließlich zur Herstellung und Verbreitung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und gerade nicht zu strukturpolitischen bzw. strukturförderlichen Zwecken verwendet werden.

§ 2 Abs. 2 des vorliegenden Staatsvertrages sieht jedoch eine dem Beihilfekompromiss so nicht entsprechende parithetische Verteilung der Beitragsmittel vor.

Frage 23

In welchen anderen Rundfunkgesetzen/ Staatsverträgen finden sich ähnliche Regelungen, gibt es Hinwirkungsregelungen mit Blick auf Thüringen auch beim ZDF und Deutschlandradio?

Regelungen wie die des § 2 Abs. 2 in der vorliegenden Form finden sich beim ZDF und beim Deutschlandradio nicht.

Frage 25

Wie bewerten Sie/Ihre Organisation diese augenscheinlich in sich widersprüchlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit bzw. des rundfunkrechtlichen Gebots von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Die Vorgaben des § 2 Abs. 2 lassen sich in der vom Gesetzestext und der Begründung des Gesetzestextes intendierten Weise nicht mit dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinen. Darüber hinaus widerspricht die Regelung der Rundfunkfreiheit insoweit, als sie für die Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel eine allein strukturpolitische Verteilungswirkung herbeiführen will und dabei die programmlichen Entscheidungen, die Ausfluss der Rundfunkfreiheit sind, unberücksichtigt lässt.

Zu einer ganz ähnlichen Einschätzung kam in der vorgenannten Anhörung vor dem Sächsischen Landtag am 18. Januar 2021 auch der Experte Prof. Dr. Markus Heinker, LL.M. (Professor für Medien-, Wirtschaft- und Medienpolitik an der Hochschule Mittweida).

Er führte aus, den Ländern „ihre“ Anteile am Rundfunkbeitrag zuzuleiten, sei eine problematische Formulierung. Fraglich sei, welche Effekte damit erzielt werden sollten. Zu fragen sei auch, ob es richtig sei, dem MDR diesen Proporz aufzuzwingen. Der MDR werde hierdurch in eine schwierige Lage gebracht.

Frage 27

Wie bewerten Sie/Ihre Organisation die moderate Vergrößerung von Rundfunk- und Verwaltungsrat sowie mit Blick auf die Subsidiarität der Rechtsaufsicht die für den Verwaltungsrat vorgesehene Beisitzer-Regelung für die Staatskanzleien?

Im Hinblick auf die neu eingeführte Anwesenheit und das Rederecht der Vertreter der Rechtsaufsicht aus allen drei Ländern in den Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates darf ich auf die diesbezüglichen Ausführungen im ersten Teil meiner Stellungnahme (Seite 5) verweisen. Auch zu diesem Aspekt hat sich in der Anhörung im Sächsischen Landtag Prof. Dr. Markus Heinker in ähnlicher Weise geäußert. Er führte aus, der Staatsvertrag enthalte eine Stärkung der Rechtsaufsicht, diese sei aber heikel.